



SV Dingelsdorf e.V.

- Wassersportordnung -

Stand September 2022



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Wassersportordnung (WSO)	3
§ 2 Zuständigkeiten	3
§ 3 Wassersportausschuss (WA)	3
§ 4 Nutzungsberechtigung der Wassersportanlagen	3
§ 5 Quotenregelung	3
§ 6 Vertragspflicht	4
§ 7 Nutzungsentgelte	4
§ 8 Abrechnung Betriebskosten für Liegeplätze	4
§ 9 Abrechnung der Liegeplätze bei Mieterwechsel	4
Liegeplätze	5
§ 10 Liegeplätze im Hafen	5
§ 11 Belegung Hafen	5
§ 12 Liegeplätze im Bojenfeld / am Dämmle	5
§ 13 Belegung Bojenfeld	5
§ 14 Nichtbelegung der LP	6
§ 15 Zuweisung von Gastplätzen	6
§ 16 Antragsverfahren für Liegeplätze	6
§ 17 Warteliste	7
§ 18 Platzvergabe	7
§ 19 Platztausch	7
§ 20 Hafenmeister	8
§ 21 Wochenenddienste	8
Liegeplatzordnung für die Wassersportanlagen (WSA)	8
§ 22 Allgemeines	8
§ 23 Benutzung der Anlagen und Einrichtungen	8
§ 24 Umweltschutz	9
§ 25 Liegeordnung Hafen	10
§ 26 Haftung, Schäden, Versicherungsschutz	10
§ 27 Folgen von Verstößen gegen die Wassersportordnung	10
§ 28 Änderungen	11



Allgemeines

Diese Wassersportordnung ist geschlechtsneutral verfasst.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Wassersportordnung (WSO)

1. Die Sportvereinigung Dingelsdorf (SVD) betreibt und unterhält am Dingelsdorfer Seeufer folgende Wassersportanlagen (WSA):
 - einen Sportboothafen,
 - ein Bojenfeld
 - einen Liegeplatzbereich an der Schiffsanlegestelle (Dämmle)
 - eine Kran- und Slipanlage
2. Der Betrieb und die Nutzung dieser Anlagen unterliegen dieser WSO.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Die WSO wird vom Vorstand der SVD beschlossen und im Bedarfsfall angepasst oder ergänzt.
2. Vorrangig der WSO gilt uneingeschränkt die Satzung der SVD und der aktuelle Mietvertrag.

§ 3 Wassersportausschuss (WA)

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung in Angelegenheiten des Wassersports einen WA einsetzen und bestimmte Aufgaben an diesen delegieren.
2. Der WA ist mit den folgenden Ämtern besetzt:

Vorsitzender, Hafenmeister, Leiter Technik, Jugendausbilder, Festwart, Umweltbeauftragter, Schriftführer. Der 1. Vorsitzende des SVD oder sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) haben das Recht jederzeit, jedoch ohne Stimmrecht, an den Sitzungen des WA teilzunehmen.
3. Das Amt des Vorsitzenden wird vom Abteilungsleiter Wassersport wahrgenommen.
4. Der WA hat beratende und unterstützende Funktion. Entscheidungen werden satzungsgemäß durch den Vorstand der SVD getroffen.

§ 4 Nutzungsberechtigung der Wassersportanlagen

Die WSA lt. §1 dürfen ausschließlich von Mitgliedern der SVD genutzt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Gäste, die die Anlagen nur vorübergehend für kurze Zeiträume nutzen.

§ 5 Quotenregelung

1. Die Liegeplätze (LP) im Hafen sollen gemäß den Vorgaben der Stadt Konstanz zu ca. 80% an Bürger aus Konstanz vergeben werden, wobei der Anteil der Dingelsdorfer mindestens 50% der Liegeplätze betragen soll. Bürger aus Dingelsdorf oder der Stadt Konstanz, sind diejenigen, die dort nachweislich nach § 21/22 BMG und § 8/9 AO ihren Hauptwohnsitz haben.
2. Bürger, die aus Dingelsdorf wegziehen, verlieren mit dem Wegzug auch den Status als Dingelsdorfer.
3. Bei der Platzverteilung im Rahmen der Quotenregelung werden nur Antragsteller berücksichtigt, die mindestens 4 gültige Liegeplatzanträge gestellt haben und ihren Hauptwohnsitz § 5.1 seit mindestens 5 vorhergehenden Jahren (60 Monate) in Dingelsdorf haben, sprich der Antragssteller bereits ab dem 1. der 5 Jahre als Dingelsdorfer Bürger in der Antragsliste geführt sein muss. (siehe § 17)



§ 6 Vertragspflicht

1. Die Überlassung eines LP darf nur im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der SVD und dem Nutzer erfolgen. Es gibt drei Formen der Verträge:
 - Langfristiger Mietvertrag, mit Verlängerungsoption
 - Mietvertrag befristet für einen bestimmten Zeitraum
 - Saisonmietvertrag
2. Die Laufzeit eines Mietvertrages beträgt höchstens 5 Jahre.
3. Die Überlassung eines LP erfordert eine regelmäßige und aktive wassersportliche Nutzung des Bootes, da ansonsten die Überlassung des aus § 6 Ziffer 1 erfolgten Vertrages entfällt.

§ 7 Nutzungsentgelte

1. Die Nutzung eines LP erfolgt gegen Entgelt.
2. Die Jahresmieten für die Liegeplätze im Rahmen neuer Verträge ab 01.01.2017 betragen für:

Hafenplatz

mit 6m-Ausleger	600,- €
mit 7m-Ausleger	700,- €
mit 8m-Ausleger	800,- €
mit 9m-Ausleger	900,- €
Bojenplatz	250,- €
Platz am Dämmle	250,- €

In den vorstehenden Mieten für die Hafentiegeplätze sind Betriebs- und sonstige Nebenkosten des täglichen Betriebs für den Mieter und dessen Familie (Partner und Kinder) enthalten. Alle Preise verstehen sich inkl. der geltenden MwSt.

3. Gäste und Mitglieder bezahlen beim Hafenmeister (bei Abwesenheit des Hafenmeisters per Einwurf in den Anmeldebrieffkasten) ein Entgelt für Übernachtung oder Nutzung der Slipanlage für ein Boot gemäß Aushang der aktuellen Preisliste.

§ 8 Abrechnung Betriebskosten für Liegeplätze

1. Die Betriebs- und Nebenkosten werden zu Beginn eines Jahres auf der Basis der Kosten des Vorjahres festgelegt und zusammen mit der Miete berechnet. Bei Bedarf ist die SVD dazu berechtigt, Sonderumlagen für Betriebs- und Nebenkosten an die LP-Mieter weiterzureichen.
2. Eine Endabrechnung der Betriebskosten pro Mieter auf der Basis der tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt nicht. Die Zusammensetzung der Betriebs- und Nebenkosten kann jedoch, nach vorheriger Terminvereinbarung beim Vorstand der SVD, in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Abrechnung der Liegeplätze bei Mieterwechsel

1. Bei unterjährigem Mieterwechsel wird die Miete dem Vormieter zeitanteilig erstattet bzw. dem Nachmieter zeitanteilig berechnet.
2. Die Berechnung der Erstattungen erfolgt entsprechend den Nutzungszeiten in Monaten. Es gelten nur ganze Monate. Angebrochene Monate werden nicht erstattet, sondern sind ganz zu bezahlen. Für den nachrückenden Mieter sind angebrochene Monate ebenfalls ganz zu bezahlen. Für den Wechselmonat erhält der Verein also zwei Mieten. Das ist ein kleiner Ausgleich für die anfallende Arbeit.



3. Stichtag für das Vertragsende für den Vormieter und den Vertragsanfang für den Nachmieter ist das Datum des Vertrages für den Nachmieter, d.h. der Vormieter bezahlt den Platz so lange, bis sein Platz einem Nachmieter zugeteilt ist.
4. Bei Weitervermietung an einen Nachmieter nach dem 31.7 des laufenden Jahres erfolgt keine Rückerstattung an den Vormieter.

Liegeplätze

§ 10 Liegeplätze im Hafen

1. Der Hafen verfügt über 116 Liegeplätze, die i.d.R. an langfristige Mieter vermietet werden. Der Hafen ist ein Sportboothafen. Die gewerbliche Nutzung von Liegeplätzen ist nicht erlaubt.
2. Dem Liegeplatzmieter kann während der Vertragslaufzeit bzw. Vertragsverlängerung oder bei Neuvermietung ein anderer Liegeplatz zugeteilt werden, sofern dieser den Abmessungen seines Bootes entspricht.
3. Eine Untervermietung durch einen Liegeplatzmieter ist nicht erlaubt.
4. Einem Mitglied kann innerhalb der WSA nur ein LP zugeteilt werden. Übernimmt z.B. ein Mitglied einen LP im Rahmen einer zulässigen Übertragung, kann ihm ein zweiter LP aufgrund eigener Anträge nicht mehr zugeteilt werden. Zulässige Übertragungen sind jedoch nur in direkter Linie innerhalb der Familie möglich, letztendlich wird dieses jedoch durch den Vorstand entschieden.
5. Wer seinen LP im Rahmen einer zulässigen Übertragung abgibt (Platzgeber), kann nicht auf gleichem Wege einen neuen Platz erwerben, solange der abgegebene Platz vom Platznehmer in Anspruch genommen wird.
6. Besitzt ein Partner einer ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft einen LP, kann durch Antragstellung des anderen Partners kein weiterer LP erworben werden, solange die Gemeinschaft besteht.

§ 11 Belegung Hafen

1. Die Liegeplätze im Hafen sind gemäß vertraglicher Vorgabe der Stadt Konstanz zu ca. 90% mit Segelbooten zu belegen. Die restlichen Plätze können mit Motorbooten belegt werden.
2. Die Auflagen der Stadt Konstanz definieren die Reduzierung der Motorboote im Sportboothafen der SVD. Neue langfristige Mietverträge (§ 6 Ziff. 1) mit Motorbooten dürfen zukünftig nicht mehr abgeschlossen werden. (siehe auch §5 Abs.3).
3. Die in §11 Abs. 2 genannten Auflagen betreffen auch den LP-Mieter bei Wechsel des Motorbootes während der Vertragslaufzeit.

§ 12 Liegeplätze im Bojenfeld / am Dämmle

Das Bojenfeld verfügt über 50 Liegeplätze. Am Dämmle stehen 10 Plätze zur Verfügung. §10 Ziff. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 13 Belegung Bojenfeld

1. Der Vorstand behält sich vor, bis zu 3 freie Bojenplätze von der allgemeinen Platzvergabe auszunehmen.
2. Einen Anspruch auf einen Ersatzplatz bei einem zu niedrigen Wasserstand besteht nicht, wenn die Nutzung dadurch nicht möglich ist.
3. Neue langfristige Mietverträge (§ 6 Ziff. 1) dürfen seit 2022 gemäß vertraglicher Vorgabe der Stadt Konstanz nur noch an Mitglieder mit dem Hauptwohnsitz §5/1 in Konstanz überlassen werden.
4. Neue langfristige Mietverträge (§ 6 Ziff. 1) dürfen seit 2022 gemäß vertraglicher Vorgabe der Stadt Konstanz nur an Mitglieder für Motorboote überlassen werden, sofern der Antrieb



ausschließlich mittels Solar- oder Elektrobetrieb erfolgt. Dies gilt auch bei Motorbootwechsel im laufenden Vertrag.

§ 14 Nichtbelegung der LP

1. Der Mieter ist verpflichtet, der Geschäftsstelle des Vermieters bis zum **01. Februar** eines Jahres mittels Formblatt „Rückmeldung zur Liegeplatzbelegung“ mitzuteilen, ob er seinen LP in der bevorstehenden Saison nutzen wird oder nicht. Erfolgt bis zu dem genannten Termin keine Mitteilung, kann der LP anderweitig vermietet werden.
2. Jeder Liegeplatzmieter, der seinen Liegeplatz bis zum 01. Mai trotz Rückmeldung zur Liegeplatzbelegung nicht belegt, ist verpflichtet, die Geschäftsstelle des Vereins bis zu diesem Zeitpunkt in Textform darüber zu informieren, ab wann die Belegung des Liegeplatzes in der laufenden Saison erfolgt. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Verein - unbeschadet eventueller anderer aus dem Mietvertrag, dieser WSO oder der Vereinssatzung möglicher Konsequenzen - berechtigt, den betreffenden Liegeplatz für den Rest der Saison anderweitig zu vergeben.
3. Liegeplatzmieter, denen der Liegeplatz erst nach dem **01. Mai** für eine Saison oder für einen Teil einer Saison zugeteilt wurde, sind verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu verständigen, falls sie den Platz wider Erwarten nicht in Anspruch nehmen oder die Nutzung vorzeitig beenden.
4. Liegeplatzmieter, welche über einen Zeitraum von einem langfristigen Mietvertrag den ihnen überlassenen Liegeplatz selbst nicht nutzen, verlieren ihre Option auf eine mögliche Vertragsverlängerung (§ 6 Ziff. 1). Diese kann durch Antrag und unter Vorliegen besonderer Umstände durch einen Beschluss der Vorstandschaft außer Kraft gesetzt werden. Diese Regelung ist wirksam für Mietverträge ab dem 01.01.2022.

§ 15 Zuweisung von Gastplätzen

1. In Ausnahmefällen können Plätze an Gäste über einen längeren Zeitraum vergeben werden.
2. In diesen Fällen wird die Erlaubnis erteilt durch:
 - den Hafenmeister bei einer Liegedauer bis zu 3 Tagen
 - durch den Abteilungsleiter Wassersport bei einer Liegedauer bis zu 2 Wochen
 - durch den Vorstand bei einer Liegedauer von mehr als 2 Wochen

§ 16 Antragsverfahren für Liegeplätze

1. Ein Antragsteller muss bereits bei der Antragstellung volljährig und mindestens ein Jahr (12 Monate) Mitglied der SVD sein.
2. Jeder Bewerber um einen Liegeplatz stellt einen schriftlichen Antrag digital an info@sv-dingelsdorf.de mit Angabe des Jahres, für das der Antrag gelten soll. Formulare stehen im Downloadbereich der Homepage der SVD zur Verfügung.
3. Ein Antrag kann immer nur für ein Jahr gestellt werden. Eine Antragshäufung ist nicht erlaubt. Es ist jedoch möglich für Boje / Dämmle und Hafen parallel einen Antrag zu stellen.
4. Wird dem Antrag nicht stattgegeben und möchte der Antragsteller seinen Antrag aufrecht erhalten, ist der Antrag jedes Jahr erneut zu stellen. Ablehnungsbescheide werden nicht erstellt.
5. Damit ein Antrag bei der Platzvergabe berücksichtigt werden kann, muss er bis spätestens **01. Februar** (Stichtag) des Jahres, für das er gelten soll bzw. ab dem der Platz beantragt wird, bei der SVD eingegangen sein.
6. Anträge, die nach dem 01. Februar eingehen, werden zwar gezählt, aber im Antragsjahr bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt.
7. Antragsteller, die einen Gastplatz für eine Saison oder einen befristeten Zeitraum erhalten haben, müssen erneut einen Antrag stellen, wenn sie im nächsten Jahr wieder im Rahmen der Liegeplatzvergabe berücksichtigt werden sollen. Die Zuteilung eines Gastplatzes bietet keine Gewähr, dass dem erneuten Antrag wieder entsprochen wird.



§ 17 Warteliste

1. Die LP-Anträge für den Hafen werden, entsprechend der Herkunft des Antragstellers, für Dingelsdorfer, Konstanzer und Auswärtige in drei getrennten Wartelisten erfasst.
2. LP-Anträge für Bojenliegeplätze werden nur noch für Konstanzer angenommen.
3. Für Hafen und Bojen / Dämmle werden jeweils getrennte Wartelisten geführt.
4. Wechselt ein Antragsteller seinen Wohnsitz, wird die Zuordnung zu seiner Herkunftsregion entsprechend angepasst.
5. Mitglieder, die bereits in Wartelisten geführt werden und ihren Hauptwohnsitz (§5/1) nach Dingelsdorf verlegen, werden erst nach 5-jähriger (60 Monate) Übergangsfrist in die Liste Dingelsdorfer übertragen.
Sollte sich nach genannter Übergangsfrist ein Anspruch aufgrund Übertragung in die Liste Dingelsdorfer ergeben und dadurch eine LP-Zuteilung erfolgen, erlischt dieser Anspruch, sofern innerhalb von 5 Jahren ein Wegzug erfolgt.
6. Wer zwei Jahre in Folge keinen Antrag auf einen Liegeplatz stellt, wird aus der Warteliste gestrichen. Stellt er nach zwei antragsfreien Jahren erneut einen Antrag, beginnt die Zählung wieder bei 1.
7. Anträge, welche keinen Anspruch auf eine Platzzuteilung haben, werden nicht in die Wartelisten übernommen, siehe §11 und §13
8. Die Warteliste ist die Grundlage für die Platzvergabe. Sie wird jährlich zum Stichtag 01. Februar erstellt und ist dann maßgeblich für das ganze Jahr.

§ 18 Platzvergabe

1. Es erhält derjenige den Platzzuschlag, der in einer gem. § 5 unterrepräsentierten Region die meisten Anträge gestellt hat.
2. Sind zwei Regionen unterrepräsentiert, so bekommt die Region den Vorzug, deren Listenerster mehr Anträge gestellt hat als der Listenerste der zweiten Region. Bei Gleichheit der Antragsanzahl erhält derjenige den Vorzug, der länger Mitglied im Verein ist.
3. Verzichtet ein Antragsteller bei der Platzvergabe, rückt der nächste aus seinem Bereich in der Rangliste nach.
4. Bei Berücksichtigung auswärtiger Mitglieder als Antragssteller obliegt die Entscheidung zur Vergabe eines LP dem Vorstand, unabhängig der Anzahl an Liegeplatzanträgen.

§ 19 Platztausch

1. Liegt ein Antrag auf einen Platztausch vor, z.B. Wunsch nach einem größeren oder kleineren Liegeplatz wegen eines Bootswechsels, so hat der Tauschantrag Vorrang vor dem Antrag auf Erstzuteilung eines Liegeplatzes.
2. Auch für einen Platztausch ist ein schriftlicher Antrag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars der SVD digital zu stellen. Die Regelungen des Abschnitt II, §§ 16 und 17 gelten entsprechend.
3. Boote von LP-Mietern, die auch an einen kleineren Ausleger passen, sind bei Vorliegen eines Tauschantrags eines LP-Mieters auf einen größeren Liegeplatz verpflichtet, ihren Platz gegen einen kleineren Platz zu tauschen. Die Verpflichtung zum Tausch trifft denjenigen zuerst, dessen Mietverträge im Hafen in Summe die kürzeste Dauer aufweist.
4. Nutzt ein Tauschantragsteller den ihm zugeteilten größeren Platz nicht spätestens in dem Zuteilungsjahr folgenden Jahr, verliert er sein Anrecht auf diesen Platz und wechselt zurück auf einen kleineren Platz.
5. Tauschanträge werden prinzipiell durch Mitglieder persönlich gestellt und haben keine Auswirkung auf § 10 Abs. 2. Die Regelung in §17 Abs. 5 findet hier zudem Anwendung.



§ 20 Hafenmeister

Die Organisation und die Aufsicht über die WSA und die Parkplätze obliegen dem Hafenmeister oder den hierzu beauftragten Personen. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 21 Wochenenddienste

1. An den Wochenenden der Saison wird die Position des Hafenmeisters und die Bewirtung durch einen Wochenenddienst wahrgenommen.
2. Der Wochenenddienst besteht aus den Hafeneinliegern. Die Wochenenddiensteinsätze werden vor Beginn der Saison festgelegt und mit LP-Nummern veröffentlicht.
3. Einzelheiten zum Wochenenddienst sind von den LP-Mietern aktiv vor Saisonbeginn ein zu holen. Kann der Wochenenddienst vom LP-Mieter an dem ihm zugeteilten Termin nicht durchgeführt werden, ist seitens des LP-Mieters eigenständig für Ersatz zu sorgen, z.B. durch Tausch. Die Geschäftsstelle der SVD ist stets über den Tausch schriftlich zu informieren.

Liegeplatzordnung für die Wassersportanlagen (WSA)

§ 22 Allgemeines

1. Über die im Mietvertrag vereinbarten Nutzungen hinaus ist ohne die vorherige Zustimmung des Hafenmeisters bzw. der die Aufsicht führenden Person niemand berechtigt, Boote, Fahrzeuge jeder Art und Gegenstände innerhalb der WSA (an Land, im Wasser und auf den Stegen) zu lagern oder zu parken und die vorhandenen Einrichtungen sowie die Geräte zu benutzen.
2. Die Liegeplätze dürfen nur mit Wasserfahrzeugen belegt werden, für die eine schriftliche Zustimmung des Vereins erteilt wurde, sowie eine amtliche Zulassung besteht.
3. Die Liegeplätze sind generell bis zum 15. November zur räumen, Ausnahmen können durch den Abteilungsleiter Wassersport bzw. den Vorstand ermöglicht werden.
4. Nach jeder erneuten Zulassung durch die zuständige Behörde (3-Jährig) ist eine Kopie der erteilten Zulassung sowie eine gültige Haftpflichtversicherung des Bootes der Geschäftsstelle vorzulegen.
5. Änderungen die sich durch Besitzerwechsel oder Sonstigem, auf die bei der Geschäftsstelle hinterlegten Duplikate der Bootspapiere auswirken, sind unverzüglich bei der Geschäftsstelle anzuzeigen. Änderungswünsche bezüglich Kaufs eines anderen Bootes sind im Vorfeld dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen, wenn dies nur mit einem Platztausch einhergehen kann (Länge, Breite und Gewicht).
6. Die WSA einschließlich der Stege dürfen nur von den Liegeplatzinhabern sowie deren Angehörigen und Gästen betreten werden. Hunde sind stets an der Leine zu führen.
7. Das Parken von Kraftfahrzeugen jeder Art ist nur auf dem vereinseigenen Parkplatz am Klausenhorn, nicht jedoch innerhalb der WSA oder davor, gestattet. Bootstrailer oder sonstige Bootstransport- und Lagervorrichtungen dürfen auf den Parkplätzen - auch vorübergehend - nicht abgestellt werden. Die Parkplätze vor dem Hafen sind lediglich dem Be- und Entladen (**max. 20 Min.**) vorbehalten. Mitglieder der SVD, die in den Wassersportanlagen einen langfristigen oder Saisonmietvertrag zugesprochen bekamen, erhalten gegen Unterschrift beim Hafenmeister einen kostenlosen Parkberechtigungsschein für die vereinseigenen Parkplätze am Klausenhorn.

§ 23 Benutzung der Anlagen und Einrichtungen

1. Das Betreten und Benutzen der WSA, der Gebäude und Einrichtungen sowie der Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr.
2. Es ist nicht gestattet, auf Wasser- oder Landfahrzeugen, auf den Stegen sowie in den Gebäuden feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe außerhalb der dafür vorgesehenen und zugelassenen Behälter zu lagern oder aufzubewahren.



3. Elektrische Anlagen dürfen nur unter Verwendung vorschriftsmäßiger Geräte, Zuleitungen und Schutzvorrichtungen (VDE) benutzt werden.
4. Alle im Wasser befindlichen Fahrzeuge sind an den hierfür vorgesehenen Augen, Ringen, Bojen, Pollern, usw. sorgfältig, ausreichend seemännisch, unter Verwendung von Ruckdämpfern so zu vertäuen, dass benachbarte Boote und Anlagen nicht gefährdet werden.
5. Unter Motor fahrende Wasserfahrzeuge haben innerhalb der WSA, sowie bei der Ein- und Ausfahrt die Geschwindigkeit so zu drosseln, dass kein Wellenschlag entsteht. Im Übrigen sind alle Führer von Wasserfahrzeugen verpflichtet, ihr Verhalten so einzurichten, dass andere Wasserfahrzeuge nicht behindert oder beschädigt werden.
6. Das Baden und Schwimmen im Hafen und im unmittelbaren Umfeld der Liegeplätze des Bojenfeldes ist verboten.
7. Die WSA, der Parkplatz und alle Einrichtungen der Wassersportanlagen sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Soweit die Anlagen mit verschließbaren Toren versehen sind, sind diese nach dem Betreten oder Verlassen der Anlage stets ordnungsgemäß zu verschließen. Dies gilt auch für die Absperrung des Parkplatzes am Klausenhorn.
8. Die seemännischen Flaggenbräuche sind einzuhalten. Alle Vereinsmitglieder sind überdies gehalten, den Vereinsstander der SV Dingelsdorf e.V. an ihren Booten zu führen.
9. An beiden Seiten der im Hafen liegenden Wasserfahrzeuge müssen Fender in ausreichender Zahl und Stärke angebracht werden. Ankern im Hafen ist verboten.
10. Mieter von Hafensliegeplätzen sind verpflichtet, bei einer Abwesenheit ihres Bootes über Nacht, ihre Abwesenheit und deren Dauer an der Liegeplatz-Tafel und beim Hafenmeister anzuzeigen. In diesen Fällen ist der Hafenmeister bzw. die aufsichtführende Person berechtigt, den Liegeplatz zur vorübergehenden Benutzung einem Gast zuzuweisen. Wird der Liegeplatz bei Abwesenheit des Bootes dem Hafenmeister nicht freigemeldet und nicht durch die Liegeplatz-Tafel als frei gekennzeichnet, ist der Hafenmeister berechtigt die entgangenen Liegeplatz-Einnahmen durch Gäste beim Liegeplatzmieter einzufordern.
11. Jeder Liegeplatzmieter ist verpflichtet sich mit den Sicherheitseinrichtungen im Hafen (gemäß Aushang) vertraut zu machen.

§ 24 Umweltschutz

1. Jeglicher Lärm und die Belästigung Anderer sind zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr ist absolute Ruhe geboten. Alle LP-Mieter sind verpflichtet Gegenstände, die Lärm verursachen können zu befestigen und gegen Lärmverursachung zu sichern.
2. Sanitäre Anlagen auf Wasserfahrzeugen dürfen innerhalb der WSA nur dann benutzt werden, wenn das Abwasser bzw. die Fäkalien in einen Schmutzwassertank des Bootes geleitet werden und ein Einleiten in den See ausgeschlossen ist.
3. Abfälle und Müll dürfen nur an den hierzu besonders bestimmten Stellen und in den besonders kenntlich gemachten Behältern entsorgt werden. Die Mülltrennung ist strikt zu beachten!
4. Altöle und Sonderabfälle (z.B. Bordbatterien, Farbreste, ölhaltige Putzlappen, usw.) sind fachgerecht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.
5. Bilgen- und Grauwasser sind an den dafür vorgesehenen Schmutzwasser-/Fäkalienabsauganlagen in Gemeindeflächen wie z.B. Konstanz/Wallhausen zu entsorgen.
6. Porta Potti's können in der dafür vorgesehenen Schüttstelle im Sanitärbereich des Vereinsheims entsorgt werden. Die Schüttstelle ist im ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
7. Das Waschen von Wasserfahrzeugen und Gegenständen innerhalb der WSA ist nur ohne Benutzung von Reinigungsmitteln unter der Voraussetzung erlaubt, dass Dritte nicht belästigt und weitere Verschmutzungen vermieden werden. Die Benutzung von Leitungswasser aus der WSA zum Waschen ist untersagt.



§ 25 Liegeordnung Hafen

1. Um wellenbedingten Schäden an benachbarten Booten vorzubeugen, wird den Hafeneinliegern empfohlen, die Boote im Hafen jeweils im Wechsel vorwärts (Bug zum Steg) / rückwärts (Heck zum Steg) zu belegen. Demnach sollte wie folgt angelegt werden:

Platznr.	Belegung	Platznr.	Belegung	Platznr.
1	vorwärts	2	rückwärts usw. bis	11
12	rückwärts	13	vorwärts usw. bis	20
21	rückwärts	22	vorwärts usw. bis	35
36	rückwärts	37	vorwärts usw. bis	43 a
44	rückwärts	45	vorwärts usw. bis	61
62	rückwärts	63	vorwärts usw. bis	72
73	vorwärts	74	rückwärts usw. bis	89
91	vorwärts	92	rückwärts usw. bis	102
103	rückwärts	104	vorwärts usw. bis	116

2. Nachdem die Wellenschutzwand erneuert wurde, ist die Gefahr einer Schadensverursachung durch wellenbedingte Pendelbewegung der Boote weitestgehend eingedämmt, jedoch nicht gänzlich auszuschließen, insbesondere bei Hochwasser. Wir empfehlen den Hafeneinliegern situationsbedingt und in eigener Verantwortung mit ihren Platznachbarn die gefahrfreie Liegerichtung zu vereinbaren.

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass bei Nichtbeachtung der empfohlenen Liegerichtung der Vermieter, abgesehen von weiteren, in dieser WSO geregelten Haftungsausschlüssen, keine Haftung für liegerichtungsbedingte Schäden übernimmt.

§ 26 Haftung, Schäden, Versicherungsschutz

1. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die an Wasserfahrzeugen, Landfahrzeugen sowie Gegenständen, die sich in den WSA und auf den Parkplätzen befinden, entstehen. Das gilt sowohl für Schäden, die durch Dritte verursacht worden sind, als auch für Schäden durch Feuer, Wasser, Sturm, Unwetter, sowie Naturereignisse jeglicher Art (höhere Gewalt).
2. Verursacht ein Benutzer der WSA oder des Parkplatzes einen Schaden an der Anlage, den Einrichtungen, Personen und/oder Sachen Dritter, so hat er dies sofort dem Hafenmeister anzuzeigen und sich bis zur Feststellung des Schadens, der Schadensursachen sowie der Beteiligten zur Verfügung zu halten.
3. Alle Benutzer der WSA sind verpflichtet, ihr Boot ausreichend gegen Haftpflichtschäden zu versichern.

§ 27 Folgen von Verstößen gegen die Wassersportordnung

Mehrfache oder schwere Verstöße gegen diese Wassersportordnung berechtigen den Vermieter, den Mietvertrag über den Liegeplatz fristlos zu kündigen oder von einem nachfolgenden Liegeplatzvertrag Abstand zu nehmen.



§ 28 Änderungen

Liegeplatzmieter sind verpflichtet, sich vor Beginn einer Saison über Änderungen der WSO zu informieren.

Konstanz, den 01.09.2022

1. Vorsitzender
Günter Brugger

2. Vorsitzender
Andreas Müller



Änderungshistorie (GVB = Ges.-Vorstandsbeschluss)

2010

GVB 03.08.2010 Ergänzung § 21 Ziff. 4 Satz 2 (Trailerverbot auf Parkplätzen)

2011

GVB 29.03.2011 Ergänzung §10 Ziff. 4 und 5 (Verbot der Platzhäufung durch zulässige Übertragung eines LP)

GVB 03.05.2011 Ergänzung § 5 Ziff. 2 (Beschränkung der Quotenregelung)

GVB 31.10.2011 Änderung § 5 Ziff. 1, neu § 5 Ziff. 2

GVB 15.11.2011 Neu eingefügt § 15 (Genehmigung für Gastplätze), Änderung § 28 Ziff. 2; Änderung § 7 Ziff. 3, Anpassung der Gastgebühren

2017

GVB xx.xx.2017 Ergänzung § 2 Ziff. 2 (Rangfolge Vereinsdokumente im Mietverhältnis)

GVB xx.xx.2017 Ergänzung § 3 Ziff. 2 (Ergänzung des Amtes des Schriftführers im WA)

GVB xx.xx.2017 Entfall § 5 Ziff. 4 (bei Wohnortwechsel Beibehalt des Status der Herkunftsregion)

GVB xx.xx.2017 Änderung § 6 Ziff. 2 (Änderung der Begrifflichkeit im Mietverhältnis)

GVB xx.xx.2017 Änderung § 7 Ziff. 3 (Regelung zu Entgelt von Übernachtung / Nutzung Slipanlage)

GVB xx.xx.2017 Entfall § 7 Ziff. 3+4 (Ausgewiesene Entgeltgebühren für Übernachtung / Nutzung Slipanlage)

GVB xx.xx.2017 Änderung § 10 Ziff. 1 (Begrifflichkeit des Mietverhältnisses)

GVB xx.xx.2017 Entfall § 13 in Bezeichnung das Wort „am Dämmle“ und Ziff.1 (Alle Plätze können..)

GVB xx.xx.2017 Änderung § 14 Ziff. 1 (Stichtag für Rückmeldung zur Liegeplatzbelegung)

GVB xx.xx.2017 Änderung § 15 Ziff. 2 (Entscheidungsinstanzen zur Freigabe der Dauer von Übernachtung im Hafen)

GVB xx.xx.2017 Entfall § 15 Ziff. 3+4 (Regelungen zur Gästeplatzvergabe und Übernachtungsdauer für Bojenlieger)

GVB xx.xx.2017 Änderung § 16 Ziff. 2 (Änderung von Begrifflichkeiten und Formulierungen)

GVB xx.xx.2017 Änderung § 16 Ziff. 5+6 (Fristsetzung zur Berücksichtigung von Liegeplatzanträgen)

GVB xx.xx.2017 Änderung § 17 Ziff. 1+4 (Begriff Sonstige in Auswärtige+ Stichtag zur Auswertung der Warteliste für Platzvergaben)

GVB xx.xx.2017 Änderung § 19 Ziff. 3 (Begrifflichkeit Dauerliegeplatz)

GVB xx.xx.2017 Entfall § 19 Ziff. 5+7 (Ist ein Platzinhaber freiwillig zum Tausch+ Platztausch bei Motorbooten im Hafen)



- GVB xx.xx.2017 Einfügung § 22 Ziff. 3 (Änderungen durch Besitzerwechsel und dadurch Verschiebung der nachfolgenden Positionen)
- GVB xx.xx.2017 Änderung § 23 Ziff. 1 (Änderung der Begrifflichkeit zur Benutzung der WSA)
- GVB xx.xx.2017 Ergänzung § 23 Ziff. 4 (Seemännisches Vertäuen der Boote)
- GVB xx.xx.2017 Entfall § 23 Ziff. 9 (Zuständigkeiten Verein)
- GVB xx.xx.2017 Änderung § 23 Ziff. 10 (Ankern im Hafenbecken)
- GVB xx.xx.2017 Änderung § 23 Ziff. 12 (Sicherheitseinrichtung im Hafen)
- GVB xx.xx.2017 Änderung § 24 Ziff. 1 (Paragraph stammt ursprünglich aus §23.5)
- GVB xx.xx.2017 Änderung § 24 Ziff. 4 (sind fachgerecht zu entsorgen)
- GVB xx.xx.2017 Entfall § 24 Ziff. 5 (Entsorgung Altbatterien über Hafenmeister)
- GVB xx.xx.2017 Ergänzung § 24 Ziff. 6 (Änderung und Ergänzung Begrifflichkeit)
- GVB xx.xx.2017 Ergänzung § 24 Ziff. 7 (Ergänzung Begrifflichkeit)
- GVB xx.xx.2017 Ergänzung § 25 Ziff. 2 (Ergänzung Begrifflichkeit)
- GVB xx.xx.2017 Änderung § 26 Ziff. 1 (Änderung Begrifflichkeit)
- GVB xx.xx.2017 Änderung § 26 Ziff. 2 (Meldungspflicht Schadensverursacher)
- GVB xx.xx.2017 Änderung § 26 Ziff. 3 (Änderung Versicherungshaftpflicht)
- GVB xx.xx.2017 Entfall § 28 Ziff. 1 (Anpassung Liegeplatzordnung)
- GVB xx.xx.2017 Ergänzung (1. und 2. Vorsitzender sind in Druckbuchstaben aufzuführen)

2020

- GVB xx.xx. 2020 Ergänzung nach Allgemeines (Geschlechtsneutrale Schreibweise)
- GVB xx.xx. 2020 Änderung § 3 Ziffer 3 (Zusammensetzung Wassersportausschuss)
- GVB xx.xx. 2020 Ergänzung § 9 Ziffer 4 (Weitervermietung)
- GVB xx.xx. 2020 Einfügung § 10 Ziffer 3 (Untervermietung)
- GVB xx.xx. 2020 Änderung § 10 Ziffer 4 (zulässige Übertragung)
- GVB xx.xx. 2020 Ergänzung § 13 Ziffer 2 (Ersatzplatz)
- GVB xx.xx. 2020 Änderung § 14 Ziffer 2 (Satzumstellung)
- GVB xx.xx. 2020 Änderung § 15 Ziffer 2 (Zuweisung von Gastplätzen)
- GVB xx.xx. 2020 Änderung § 21 Ziffer 1 und 3 (Wochenenddienst)

2021

- GVB xx.xx. 2021 Änderung § 22 Ziffer 5 und 7 (Allgemeines)
- GVB xx.xx. 2021 Änderung § 10 Ziffer 2 (Ergänzung)
- GBV xx.xx. 2021 Änderung § 19 Ziffer 5 (Präzisierung)



2022

- GBV 01.09.2022 Änderung § 3 Ziff. 2 (Erweiterung)
- GBV 01.09.2022 Änderung § 5 Ziff. 1 und 3 (Präzisierung)
- GBV 01.09.2022 Änderung § 6 Ziff. 3 (Erweiterung)
- GBV 01.09.2022 Änderung § 7 Ziff. 2 und 3 (Präzisierung)
- GBV 01.09.2022 Änderung § 8 Ziff. 1 und 2 (Präzisierung)
- GBV 01.09.2023 Änderung § 10 Ziff. 2 und 3 (Präzisierung)
- GBV 01.09.2022 Änderung § 11 Ziff. 1-3 (Aktualisierung)
- GBV 01.09.2022 Änderung § 13 Ziff. 3 und 4 (Aktualisierung)
- GBV 01.09.2022 Änderung § 14 Ziff. 1 und 4 (Präzisierung/ Aktualisierung)
- GBV 01.09.2022 Änderung § 15 Ziff. 2 (Präzisierung)
- GBV 01.09.2022 Änderung § 16 Ziff. 1/ 2 und 7 (Präzisierung)
- GBV 01.09.2022 Änderung § 17 Ziff. 1/ 2, 4/ 5 und 7 (Erweiterung/ Präzisierung)
- GBV 01.09.2022 Änderung § 18 Ziff. 4 (Erweiterung)
- GBV 01.09.2022 Änderung § 19 Ziff. 1-3 und 5 (Präzisierung)
- GBV 01.09.2022 Änderung § 21 Ziff. 2 und 3 (Präzisierung/ Aktualisierung)
- GBV 01.09.2022 Änderung § 23 Ziff. 4/ 6 und 10 (Präzisierung)
- GBV 01.09.2022 Änderung § 23 Ziff. 4 und 6 (Präzisierung)